

Zweite Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 7 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Zweite Änderung der Wahlordnung vom 29.03.2008 (VBl. 02/2008 S. 4) in der Fassung der Ersten Änderung der Wahlordnung vom 27.09.2009 (VBl. 01/2009 S. 14).

Der Senat hat die Zweite Änderung der Wahlordnung am 14.10.2013 beschlossen; der Leiter der Hochschule hat sie am 03.12.2013 genehmigt.

Die Zweite Änderung der Wahlordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 04.12.2013 angezeigt.

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Senats werden innerhalb ihrer Gruppen nach den Regeln der Mehrheitswahl in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter kandidieren alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe, ohne dass es eines Wahlvorschlags bedarf.“

c) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„In der Gruppe der Hochschullehrer werden drei Vertreter fakultätsbezogen und vier Vertreter fakultätsübergreifend gewählt. Für die fakultätsbezogenen Mandate bildet jede Fakultät einen Wahlbereich und wählt je einen Vertreter. Jeder Wahlberechtigte hat somit fünf Stimmen. Eine Stimme ist an einen Hochschullehrer der eigenen Fakultät zu vergeben. Die weiteren vier Stimmen können auch an Hochschullehrer der anderen beiden Fakultäten vergeben werden.

Wird ein Hochschullehrer sowohl fakultätsbezogen als auch fakultätsübergreifend gewählt, so wird er bei der Vergabe des fakultätsbezogenen Mandats nicht berücksichtigt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Gruppe der Studierenden werden zwei Vertreter auf der Basis von Wahlvorschlägen gewählt, die alle Studiengänge angemessen berücksichtigen sollen.“

Als neuer Satz 3 wird angefügt:

„Dritter Vertreter der Studierenden ist der jeweilige Vorsitzende des Studierendenrates qua Amt.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6. Die Sätze 1 und 4 entfallen ersatzlos.

2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das aktive und passive Wahlrecht wird durch ein vorübergehendes Ruhen des Beschäftigungs- oder Studienverhältnisses (Urlaubs-/Freisemester, Mutterschutz, Elternzeit u. a.) nicht berührt. Es erlischt jedoch bei Beschäftigten in Altersteilzeit mit dem Eintritt in die Freistellungsphase.“

Art. 2

Die Änderung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Tag in Kraft.

Weimar, den 03.12.2013

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident